

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## IV.

## Für Schriften und Urkunden,

welche einer festen, skalamäßigen oder Prozentualgebühr unterliegen.

Abschriften, a) amtliche, einfache, d. i. nicht vidimierte: wenn vom Gerichte ausgestellt — 1 K; bei Rechtsstreitigkeiten von nicht mehr als 100 K — 50 h; wenn von anderen Behörden ausgestellt — 1 K; b) amtlich vidimierte 2 K; bei Rechtsstreitigkeiten von nicht mehr als 100 K — 1 K; c) nichtamtliche, d. i. von Parteien selbst verfaßte, wenn amtlich oder von Notaren vidimiert — 1 K; d) amtliche und nichtamtliche, von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweisen soll, selbst vidimiert, wie Originalurkunden; von anderen Personen vidimiert, wie Zeugnisse; Abschriften und Auszüge aus den inländischen Vermessungsprotokollen, welche als amtliche und unter amtlicher Bürgschaft ausgefolgt werden — 1 K.

Altersnachrichtsgesuche — 1 K.

Auffkündigungen — 1 K.; gerichtl. der Wohnung unter 1 Monat 24 h.

Beisagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutzeugnisse — 30 h, in Rechtsstreiten bis 100 K — 20 h; schon gestempelte Beisagen bedürfen keines besonderen Stempels.

Bürgerrechtsverleihungsgesuche, vom 1. Bogen — 4 K.

Dispensgesuche — 1 K.

Ehebewilligungen von Privaten — 1 K.

Eingaben an öffentliche Behörden:

a) im gerichtl. Verfahren in und außer Streitsachen — 1 K; unter 100 K Wert — 24 h;  
 b) bezüglich der Erwerbsbefugnisse, wodurch der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbebetriebe erforderliche Konzession angezucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien: in Städten von mehr als 50.000 Seelen — 8 K, 10.000 bis 50.000 Seelen — 6 K, 5000 bis 10.000 Seelen — 4 K, in allen übrigen Orten — 3 K je vom 1. Bogen, in allen diesen Fällen — jeder weitere Bogen — 1 K;

c) um Verleihung der Staatsbürgerschaft, vom 1. Bogen 4 K;

d) um Kundmachungen öffentlicher Versteigerungen, vom 1. Bogen — 2 K;

e) um Eintragung in öffentl. Bücher — 3 K bis 200 K Wert — 1:50 K bis 100 K, — 1 K je vom 1. Bogen;

f) um Supereinverleihung des exekutiven Pfandrechtes, bei Wert über 100 K — 1 K, unter 100 K — 24 h;

g) um Firmaprotokollirungen — 20 K; ohne Zweigniederlassung — 15 K vom 1. Bogen.

h) um Eintragung der Procura, vom 1. Bogen — 10 K.

Erbserklärungen — 1 K, Erbverträge, vom 1. Bogen — 2 K.

Erziehungsbeiträge, Gesuche — 1 K.

Fassionen, zur Vermessung von Abgaben stempelfrei.

Gnadengesuche, Gesuche — 1 K.

Großjährigkeitserklärungen, Gesuch — 1 K.

Hausierpässe — 2 K.

Lehnbrieife, siehe Zeugnisse.

Lebwillige Anordnungen — 2 K.

Matrikelauszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle für jeden einzelnen Fall — 1 K.

Offerte — 1 K.

Pensionsgesuche — 1 K.

Rekurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere, und die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefällsübertretungen, vom 1. Bogen — 2 K; in Gebührenbemessungsangelegenheiten, gegen die Bemessung frei, gegen die Entscheidung bei über 100 K Gebühr — 72 h, unter 100 K — 30 h.

Reiseurkunden: für Diensthofen, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner u. s. w., sowie Wanderbücher, von jeder Ausfertigung — 30 h; für andere Personen — 2 K.